

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte meine Anmerkungen auf alle drei Themenbereiche beziehen. Den Schwerpunkt lege ich dabei auf die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland - die Dänen, die deutschen Sinti und Roma, die Friesen sowie die Lausitzer Sorben. Dabei möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass es für uns un-
gemein wichtig ist, dass die Minderheiten bei der Neuordnung des Rundfunks, inkl. der Ergänzung des Netzes, nicht vergessen bzw. übersehen werden! Den neuen Staatsvertrag sehen wir als eine zentrale Weichenstellung, so dass auch die vier nationalen Minderheiten sowie deren 6 Minderheitensprachen (Ober- und Niedersorbisch, Dänisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Romanes) berücksichtigt werden sollen. Mit Sorge betrachten wir dabei, dass unsere kleinen Sprachen gegenüber dem Deutschen und Englischen ins Hintertreffen geraten, insbesondere wenn es sich um Medienplattformen und Intermediäre handelt. Die Berücksichtigung der anerkannten 7 Reginal- und Minderheitensprachen (mit der Regionalsprache Niederdeutsch), die Deutschland auf Grundlage der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen anerkennt, sollen auch im neuen Medienstaatsvertrag Berücksichtigung finden. Insbesondere soll die Barriere- und Diskriminierungsfreiheit beachtet werden. Dabei geht es auch um gleichen Zugang und Gleichbehandlung im technischen Umgang der unterschiedlichen Plattformen, Benutzeroberflächen oder Intermediären.

Im Konkreten möchte ich auf folgende Abschnitte/Absätze eingehen:

§ 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 15: 15. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches, In diesem Punkt möchten wir darauf verweisen, dass zu den Informationen, im Sinne der Begriffsbestimmung, auch die nationalen Minderheiten mit ihren Sprachen gehören und berücksichtigt werden müssen. Dies bezieht sich auf die Chancengleichheit sowie Berücksichtigung der Themen der nationalen Minderheiten. Die Nennung "nationale Minderheiten" sollte bedacht werden.

§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen § 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen, Absatz (2) (2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.

VI. Abschnitt – Medienintermediäre, § 53e Diskriminierungsfreiheit (1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. (2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53 d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.

Die beiden Paragraphen 52e und 53e sollten im Sinne der Diskriminierungsfreiheit kritisch durchdacht werden. Insbesondere für Sendungen, Angebote in den Minderheitensprachen muss geklärt werden, wie mit den unterschiedlichen Minderheitensprachen (inkl. ihrer diakritischen Zeichen/Sonderzeichen – friesische, dänische, sorbische) umgegangen werden soll. Eine unterschiedliche Behandlung ist hier meines Erachtens notwendig! Wie wird dabei die Diskriminierungsfreiheit im Medienstaatsvertrag berücksichtigt? Weiterhin lesen wir mit Sorge, dass unter §53e (2) darauf verwiesen wird, dass von allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation nicht bewusst und zielgerichtet abgewichen werden soll. In diesem Punkt sollte geklärt werden, wie diese allgemeinen Regeln die Sprachenvielfalt inkl. Sonderzeichen berücksichtigen werden. (kritische Beleuchtung ist notwendig) Auch hinsichtlich des §52e (2) sollte geklärt werden, wie dies mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Sprachen diskriminierungsfrei erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen Judith Šoćina/Scholze
Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland (www.minderheitensekretariat.de)